

Ludwig Schmugge

Poenitentiaría Apostolica

Die Institution und ihr Funktionieren

Abstract

The present volume includes some articles published previously to draw attention to the treasure trove of petitions (and supplications) registered in the Apostolic Penitentiary. These spontaneous declarations made by people from all estates offer historians new material for their research and provide surprising insights into almost all areas of interest. What are these texts, why and by what means of communication of those times did petitioners from all parts of Christendom turn to the Pope in Rome, and how did supplications come about?

1 Kirchenrechtliche Grundlagen

An erster Stelle ist hier die Entfaltung des kirchlichen Rechts (*ius canonicum*) im Laufe des 11. bis 13. Jahrhunderts zu nennen. Sie hat das religiöse wie das alltägliche Leben sowohl von Geistlichen wie von Laien durch Vorschriften und Reglemente in steigendem Maße betroffen. Zugleich festigte sich in der Kirche die Vorstellung von der absoluten Stellung des Stellvertreters Petri, dem unbeschränkte Macht zustand, die *plenitudo potestatis*. Das Kirchenrecht verbreitete sich über die Hohen Schulen sehr rasch und uniform. Nach einer ersten systematischen Zusammenstellung, dem „Decretum Gratiani“ (um 1140, abgekürzt DG), wurden weitere Sammlungen des Kirchenrechts (die *compilationes antiquae*) angelegt. Raimund von Penafort fasste im Auftrag Papst Gregors IX. diese Sammlungen zusammen und korrigierte sie. Als „Liber extra“ (abgekürzt X), nämlich außerhalb des „Decretum Gratiani“, ist sie 1234 höchst offiziell anerkannt und den Universitäten von Paris und Bologna zugestellt worden. Die fünfteilige Gliederung des *ius canonicum* nach den merkversartigen Leitworten *iudex, iudicium, clericus, sponsalia, crimen* hat hier ihre Grundlage. Diese systematische Ordnung wurde auch von den folgenden Sammlungen beachtet, dem 1298 von Bonifaz VIII. auf Bitten der Universitäten promulgierten „Liber sextus“ (abgekürzt VI.), das sechste Buch weil auf den fünfteiligen „Liber extra“ – folgend, sowie den Anfang des 14. Jahrhunderts zusam-

mengestellten und ständig erweiterten *Extravagantes communes*, also in Ergänzung der bisherigen Rechtssammlungen.

Das Aufblühen der Universitäten überall in der Christenheit, von Bologna über Salamanca, Oxford und Cambridge bis Köln und Uppsala, sorgte mit den dort installierten Fakultäten des kanonischen (und des römischen) Rechts zu einer weiten Verbreitung der Kenntnisse beider Rechte. Durch die im *ius canonicum* enthaltenen Reglemente schützte die Kirche primär den Status ihrer Kleriker, deren körperliche Unversehrtheit, normierte aber auch deren Amtsausübung, Karrieren (Weihe, Ämtervergabe) und Einkünfte (*beneficia*). Jeder Übergriff gegen ihr Leben unterlag päpstlicher Gerichtsbarkeit ebenso wie jeder Verstoß gegen Regeln der Ordination, die Ausübung eines geistlichen Amtes oder beim Empfang einer Pfründe. Die Kirche regelte im *ius canonicum* auf der Basis der zehn Gebote sowie der sieben Sakramente aber auch weite Bereiche des Lebens von Laien, seien es Männer oder Frauen. Insbesondere die Ehe war ihrer Jurisdiktion unterstellt. Ehedispense, also Ausnahmegenehmigungen für eine kanonisch nicht erlaubte Verbindung, machen den größten Teil aller überlieferten Suppliken der apostolischen Pönitentiarie aus.

Die Übertretung kanonischer Vorschriften hatte in vielen Fällen zur Folge, dass die fehlbare Person, sei es ein Geistlicher oder ein Laie, mit dem Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft bestraft wurde, der Exkommunikation. Diese war oft bereits allein durch die Tat ohne ein Gerichtsverfahren wirksam (*excommunicatio ipso facto*). Damit war einem Laien der Kirchgang und der Empfang der Sakramente verboten. Ein exkommunizierter Kleriker war *irregularis* (irregulär) und *inhabilis* (ungeeignet) geworden, durfte sein Amt nicht wahrnehmen und keine Einkünfte aus seiner Pfründe beziehen, bevor der Papst oder ein anderer von ihm damit Beauftragter ihn absolvierte, das heißt in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufnahm.

Die meisten der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie verzeichneten Suppliken gehen auf eine Übertretung kanonischer Vorschriften zurück. Die schuldige Person bat daher den Papst als obersten Beichtvater um Absolution, ein Kleriker musste darüberhinaus auch um Dispens nachsuchen, um sein Amt weiterhin ausüben zu können. Ferner boten päpstliche Lizenzen bzw. Indulgenzen für Kleriker und Laien die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erhalten, etwa Fastengebote zu umgehen oder Beicht- und Altarprivilegien zu erhalten. Im Unterschied zur päpstlichen Kanzlei und Kammer führte die Pönitentiarie keine Auslaufregister ihrer Entscheidungen, sondern registrierte (oft in verkürzter Form) nur die Suppliken, und zwar nur die genehmigten. Die Anzahl der abgelehnten Bittschriften ist daher nicht bekannt. Die Supplikenregister sind mit großen Lücken seit 1410 überliefert. Die signierten und genehmigten Bittschriften wurden den Petenten in Briefform, in einer *littera*, zugestellt, aber – wie gesagt – in Rom leider nicht registriert. Ebenso wie eine *littera ecclesiae*, die Gnadenerteilung für in Rom

anwesende Petenten durch einen Minderpönitentiare, können *litterae* der Pönitentiarie heute nur noch in den Empfänger-Archiven gefunden werden. Eine systematische Sammlung dieser Quellen, die keine besonders hohe Chance der Überlieferung hatten, würde eine willkommene Ergänzung zu den Supplikenregistern bilden.¹

Um so höher ist der einzigartige Quellenwert der Pönitentiarie-Suppliken zu bewerten. Er besteht darin, dass hier (insbesondere in den Rubriken *De diversis et de declaratoriis*) Menschen zu Wort kommen, von denen der Historiker ansonsten selten andere Informationen besitzt.² Ein Bittsteller wendet sich an den Papst und berichtet – zum Teil in wörtlich wiedergegebener Rede und in ausführlicher Darstellung des inkriminierten Vorgangs (der *narratio*) – die genauen Umstände seines Vergehens und bitten den Papst darum, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Um den Wahrheitsgehalt der nicht seltenen einseitigen Darstellung des Petenten zu überprüfen, verweist das Amt die Entscheidung oft an einen Kommissar zur Überprüfung der Angaben des Petenten zurück. Und die Schlange der Petenten wurde im Laufe des 14. Jahrhundert immer länger.³

2 Die Entwicklung des Amtes

Um die Suppliken besser verstehen und in ihrer Entstehung verfolgen zu können, wird In diesem Abschnitt eine knappe Zusammenfassung der Organisation und der Arbeitsweise der Apostolischen Pönitentiarie gegeben.⁴ Im Laufe des 12. Jahrhunderts und dann vor allem in den Jahren des großen Juristen-Papstes Innozenz III. (1198–1216) wuchs die Zahl der Gesuche um Dispens, Absolution bzw. Lizenz in Folge der „Zentralisierung des kirchlichen Bußwesens“⁵ derart an, dass sie den ordentlichen Geschäftsgang der Kurie in Kammer und Kanzlei sehr belasteten und daher die Errichtung einer neuen Behörde erforderte.

Anfang des 13. Jahrhunderts wird erstmals ein Kardinal genannt, der für den Papst Beichten abnahm, *qui confessiones pro papa tunc recipiebat*.⁶ Dieser vom Papst bestellte

1 Schmugge, *Le suppliche nell'archivio della Penitenzieria Apostolica*.

2 Siehe dazu den Artikel von Arnold Esch „Große Geschichte und kleines Schicksal“ in diesem Band.

3 Zur zeitlichen und regionalen Auswertung der Suppliken vgl. Salonen/Schmugge, *A Sip*.

4 Eine vorzügliche Übersicht über die Organisation der Pönitentiarie bei Clarke/Zutshi, *Supplikations*, Bd. I, S. XIII–XX mit der älteren Literatur; ausserdem Salonen/Schmugge, *A Sip*, S. 69 ff. Ebenso auch bei Fossier, *Le bureau des âmes*.

5 Göller, *Die päpstliche Pönitentiarie*, Bd. I,1, S. 75.

6 Göller, *Die päpstliche Pönitentiarie*, Bd. I,1, S. 82.

Beichtvater wird später Großpönitentiar (GP) genannt, er stand bald einem gut organisierten Dikasterium vor.⁷ Sein Amt erlosch als einziges nicht mit dem Tod des Papstes. Seine Stellvertreter wurden *locumtenentes* oder *regentes* genannt und standen im Bischofsrang. Der Papst verlieh dem GP besondere Vollmachten (sogenannte Fakultäten), nämlich in seinem Namen Absolutionen, Dispense, Lizenzen, Indulte oder Privilegien zu erteilen, und zwar *ab omni peccato et crimine et iuris canonici et decretalium ... , que non est contra ius divinum*.⁸ Darauf verweist die übliche Signatur der Suppliken *Fiat de speciali [facultate pape]*, welche auf der Generalvollmacht des Papstes an den GP beruht. Die Signatur, welche für bestimmte Fälle aufgrund eines Spezialmandats des Papstes erteilt wurde, lautet im Register des 15. Jahrhunderts *Fiat de speciali et expreso* (also mit ausdrücklicher Genehmigung).

2.1 Die Funktionäre des Amtes

Dem GP zur Seite standen ein Dutzend Minderpönentiarie (MP) an Sankt Peter, seit dem Schisma (1378–1417) gab es MP auch an anderen Basiliken Roms, ihre Zahl konnte in Zeiten besonderen Pilgerandrangs (etwa in den Heiligen Jahren) vermehrt werden, sodass wesentlich mehr Beichtiger tätig sein konnten. Die MP sollten verschiedenen Nationen angehören, um die an die Kurie gekommenen Büsser in ihrer Muttersprache anzuhören, und waren zumeist Angehörige eines Bettelordens, im 15. Jahrhundert erhielten viele von ihnen den Bischofsrang. Ein MP empfing den in Rom anwesenden Büsser bzw. Pilger zur Beichte, erteilte ihm Absolution im Gewissen (*in foro conscientie*) für sein Vergehen und übergab ihm eine schriftliche Bestätigung (die bereits genannte *littera ecclesiae*), in welcher aber die gebeichtete Sünde nicht genannt wird.⁹

Außer dem GP und den Regenten existierten weitere, mit besonderen Aufgaben betraute Amtsträger in der Pönitentiarie, der *auditor*, *sigillator*, *distributor*, *taxator*, *corrector*, *ingrossator*, *scriptor*, *procurator*. Dem *auditor poenitentiarie* war die juristische Überprüfung der *litterae declaratorie* (eine Art Unschuldserklärung) aufgegeben, er musste promovierter Kanonist sein.¹⁰ Für die Besiegelung aller Briefe war der Siegler (*sigillator*)

7 Die Großpönentiarie bis in die Zeit Eugens IV. bei Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. II,1, S. 86–97; Tamburini, Per la storia dei Cardinali Penitenzieri Maggiori; Ickx, Ipsa vero officii majoris poenitentiarie institutio.

8 Eugen IV. 1438. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I,1, S. 101.

9 Dazu Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I,1, S. 197–197, und II, 1, S. 38–57.

10 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I,1, S. 161 ff.

zuständig. Zwei aus der Gruppe der Schreiber gewählte *distributores* verteilen die genehmigten Suppliken zur Reinschrift an die Schreiber, die *scriptores*. Sie üben auch das Amt des *taxator* aus, der die zu zahlende Verwaltungsgebühr festlegt. *Correctores* kontrollieren die von den Schreiberkollegen aufgesetzten Reinschriften der Litterae, *ingrossatores* bearbeiten die Litterae abschließend, die vor der Absendung an den Bittsteller in verkürzter Form in die Register eingetragen werden. Die Schreiber, seit Martin V. 24 an der Zahl, waren kollegial in einem *consortium*, einer Art Gewerkschaft, organisiert.¹¹ Eine Bittschrift an die Pönitentiarie durfte nur über bestimmte vom Amt akkreditierte Anwälte (*procuratores* oder *sollicitatores* genannt) eingereicht werden. Der Prokurator setzt den Text einer Bittschrift auf und übersetzt dabei natürlich auch die ihm vom Petenten gegebene Schilderung seines Anliegens in kuriales Latein. Die Zahl der Prokuratoren schwankt zwischen zwölf und einem Vielfachen. Das Amt eines Schreibers wie eines Prokurators wurde im späten 15. Jahrhundert wie viele andere Ämter der päpstlichen Kurie käuflich.

Der Name des Schreibers wie des Prokurators wurde auf der Littera vermerkt. Einige Register Pius II. und alle Bände ab dem frühen 16. Jahrhundert nennen den Prokurator zusammen mit der Taxe auch vor jedem Regest. Manche deutsche Prokuratoren wie Johannes Weythas († 1495) in den Jahren 1459/1460 oder der illegitim geborene Johannes Buren aus Fritzlär (1467–1524) konnten auf eine sehr erfolgreiche Karriere an der Kurie zurückblicken und betreuten mehrere Hundert Petenten.¹² Die Prokuratoren hatten für den Petenten die stets an den Papst adressierte Supplik gut lesbar (*de bona littera grossa et distincta*) aufzusetzen und reichten diese dann dem Amt zur weiteren Bearbeitung ein. Aufgrund der Supplik wurde der Fall bearbeitet, in die Register aufgenommen und datiert. Der Prokurator nahm für seinen Klienten nach einer positiven Entscheidung auch die fertige Littera entgegen.¹³ Sowohl die Prokuratoren wie auch die anderen Amtsträger der Pönitentiarie benutzten für das korrekte Abfassen der Suppliken Formularsammlungen.¹⁴ Aus den Taxlisten der Apostolischen Kammer lässt sich ablesen, was das Gesuch den Petenten gekostet hat und wieviel ein Pönitentiarieprokurator verdient hat. Der bereits genannte Johannes Buren hat während des kurzen Pontifikats Hadrians VI. (1522–1523) allein aus den Taxen seiner Petenten 250 Gulden eingenommen. Der *sigillator*

11 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I,1, S. 206, und II,1, S. 66 f.

12 Schmugge, Von Fritzlär nach Rom.

13 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I,1, S. 183–202, und II,1, S. 71.

14 Pagano, Formulari di suppliche; Meyer, Die Pönitentiarie. Diese Sammlung enthält fast 1 200 Vorlagen für Suppliken der diversen Materien.

Gerardus Hominis konnte im selben Zeitraum nur aus dem Taxanteil der von ihm betreuten deutschen Petenten Einkünfte von 110 Gulden verbuchen.¹⁵

Jeder Bittsteller erhielt also auf seine Petitionen hin, wenn sie in Rom positiv beschieden wurden war, über den Prokurator eine Littera zugesandt, in welcher ihm der GP die Erteilung der Gnade mitteilte. Wenn indes die Pönitentiarie eine zweite Sicht auf den Fall für angebracht hielt, wurde der Fall vor der Entscheidung einem oder mehreren *commissarii* übersandt. Der Kommissar hatte den Auftrag, den Wahrheitsgehalt der Supplik zu überprüfen und gegebenenfalls die erbetene Gnade im Auftrag Roms zu erteilen. Kommissare konnten Kleriker jedes Ranges sein vom Bischof bis zu den Pfarrgeistlichen.¹⁶ Es lohnt in jedem Fall bei kommissionierten Litterae, mögliche Verbindungen zwischen dem Prokurator und den *commissarii* zu untersuchen. Vermutlich konnte ein gewiefter Petent (bzw. sein Prokurator) dem Amt auch Kommissare vorschlagen. Dann ist davon auszugehen, dass der Petent bzw. sein Prokurator den Kommissar kannten und sich vielleicht eine komplikationsfreie Überprüfung des Falls erhofften. Dafür werden im nächsten Kapitel Beispiele gegeben.

2.2 Die Anliegen der Petenten

Mit welchen Anliegen reichten Laien wie Kleriker in Scharen ihre Bittschriften dem Heiligen Vater in Rom ein? An erster Stelle in den Registern stehen die Ehedispense (*dispensationes matrimoniales*), Suppliken mit dem Ziel, ein kanonisches Ehehindernis zu beseitigen. Ehemillige suchten um Dispens, weil sie im 3. bzw. 4. Grad miteinander verwandt waren (durch Blutsverwandtschaft, *consanguinitas*, bzw. Schwägerschaft, *affinitas*) oder durch das Ehehindernis der Taufpatenschaft verbunden waren. Ein Dispens wurde benötigt, um die Weitergabe des Vermögens in der Sippe zu sichern und den Kindern durch die Formel *cum legitimatione prolis* den Status ehelicher Geburt.¹⁷ Kleriker waren bemüht, eine fehlerhafte Ordination oder den durch Simonie, also Geldzahlung belaste-

15 Schmugge, Von Fritzlar nach Rom, S. 239 ff. Zum Taxwesen und zu den *compositiones* der Pönitentiarie ausführlich Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. II,1, S. 132–189 und Müller, Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie.

16 Göller, Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I,1, S. 200.

17 Die Gesamtzahl der Ehedispense zwischen 1455 und 1492 beträgt 42 691, Salonen / Schmugge, A Sip, S. 19.

ten Erwerb einer Pfründe zu bereinigen.¹⁸ Priestermörder wie in Raufhändel verstrickte Geistliche mussten gemäß der Dekretale *Si quis suadente*¹⁹ eine Bußpilgerfahrt unternehmen und nach öffentlicher Buße in Rom Absolution erbitten. Mönche und Nonnen, die ihr Kloster oder ihren Konvent verlassen hatten (Apostaten) oder das vorhatten, sandten ihre Suppliken nach Rom. Berühmte Händler und Kaufleute begegnen als Bittsteller, weil sie mit Muslimen von der Kirche verbotene Geschäfte gemacht hatten. Darunter fallen etwa der Wiener Großkaufmann und Ratsbürger Simon Potel oder Mariano Chigi aus Siena, der Vater Agostino Chigis, auf.²⁰ Ebenso suchten Fälscher von Papstbriefen um Vergebung durch den Papst nach. Wer auch immer eine ihm angelastete Untat nicht begangen haben wollte, bemühte sich in Rom um eine Unschuldserklärung, eine *litterae declaratoria*.²¹ Unehelich Geborene erstrebten Dispens vom Makel des *defectus natalium*, um ordiniert zu werden oder ein Amt in der Kirche erhalten zu können.²² Im Laufe des 15. Jahrhunderts wird Laien auch die Befreiung vom Pfarrzwang durch das Privileg, sich einen persönlichen Beichtvater zu wählen oder die Errichtung einer eigenen Kapelle vom Papst als Lizenz gewährt.²³

2.3 Regionale Schwerpunkte

Bei der geographischen Herkunft der Suppliken fallen gewisse regionale Schwerpunkte auf: 47 % aller Ehedispense stammen aus Italien. Von den unter den Rubriken *De diversis* und *De declaratoriis* registrierten Bittschriften kommen 30 % aus Italien, fast 25 % aus Frankreich und 20 % aus dem deutschsprachigen Raum. Mehr als die Hälfte der Bitten um Legitimierung von unehelich Geborenen (*De defectu natalium*) gingen an der Kurie aus Spanien und Deutschland ein. Fast die Hälfte der Weihedispense kamen von italie-

18 Suppliken „De promotis et promovendis“, Gesamtzahl 1455–1492: 8 977, Salonen/Schmugge, A Sip, S. 19.

19 Liber Extra, C. 17 q. 4 c. 29.

20 Pötel (Potel, Potul): RPG I 226 und 331; Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 113. Mariano Chigi: Schmugge, *Le Suppliche dei Senesi*, S. 55.

21 Von 1455 bis 1492 waren das insgesamt 27 999 Fälle, registriert unter dem Titel „De diversis formis et de declaratoriis“; Salonen/Schmugge, A Sip, S. 19.

22 Von 1455 bis 1492 insgesamt 22 585, registriert unter dem Titel „De defectu natalium et de uberiori“; Salonen/Schmugge, A Sip, S. 19.

23 Von 1455 bis 1492 insgesamt 13 662, registriert unter dem Titel „De confessionalibus“; Salonen/Schmugge, A Sip S. 19.

nischen Petenten. Bei den Gesuchen um einen Beichtbrief (*littera confessionalis*) macht der französische Anteil 52 %, der deutsche 21 % aus. Doch sei man bei der Verwendung statistischer Auswertung vorsichtig, zu groß sind die Lücken in den Registern.²⁴

2.4 Besondere Bittschriften: *litterae declaratoriae* von Studenten

Als besonders aussagekräftig und voll von anderswo nicht überlieferten Details erweisen sich Suppliken aus den Universitäten, deren Lehrer und Studenten ja oft geistlichen Standes gewesen sind.²⁵ Zwischen jungen und testosteron-getriebenen Studenten kommt es oft zu Raufereien, nicht selten mit tödlichem Ausgang. In einer Supplik aus Basel (1510) berichtete der Priester und Magister Artium Johannes Gaspar,²⁶ er sei seinerzeit als Student vor dem Hause seines Vaters von einem gewissen Johannes Franck hinterrücks mit dem Schwert angegriffen worden.²⁷ Gemeinsam mit zwei anderen Studenten, Laurentius Digenler und Johannes Bertz,²⁸ habe er sich gewehrt und den Johannes Franck dabei versehentlich – wie er betont – tödlich verwundet. Um der Gerichtsbarkeit des zuständigen Konstanzer Bischofs zu entgehen, war er nach Rom gereist, hatte der Pönitentiarie seinen Fall dargelegt und vom Minderpönitentiar Franziscus Berthelay die Absolution erhalten.²⁹ Die in der Supplik genannten Personen lassen sich – wie hier gezeigt – auch in den Quellen vor Ort nachweisen, die begangene Untat wird dort jedoch nicht erwähnt.

Aus Suppliken hören wir ebenfalls von vergleichbaren Eskapaden deutscher Studenten an italienischen Universitäten. So bekannte Vitus de Rothenberg (Rechenberg), Subdiakon und als adliger Kanoniker in Eichstätt bepfründet, er sei 1473 als Student am Sieneser *Collegium sapientie* in eine Rauferei mit tödlichem Ausgang verwickelt gewesen. Ein *marescalcus* der Stadt sei zusammen mit anderen bewaffneten Funktionären (sie wer-

24 Dazu Salonen / Schmugge, A Sip.

25 Dazu Beispiele aus Wien bei Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 120–123.

26 Gaspar wurde 1508 in Basel immatrikuliert und 1509 zum *magister artium* promoviert, Wackernagel / Triet (Hg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1, Nr. 18, S. 218: „dominus Johannes Caspar de Tettmang Const. dioc. – VI ß“.

27 „Johannes Franck de Wyla Const. dioc. – VI ß“ so lautet sein Matrikeleintrag 1491 an der Universität Basel unter dem Rektor Andreas Oudorp, Wackernagel / Triet (Hg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1, Nr. 20, S. 287.

28 Bertz wurde 1508 immatrikuliert, Mayer (Hg.), Die Matrikel der Universität Freiburg, Bd. 1, Nr. 21, S. 290 und Nr. 25, S. 293. Laurentius Digenler 1509, ebd., Bd. 1, Nr. 11, S. 299.

29 RPG IX 1565.

den *saldati* genannt) widerrechtlich in das *Collegium* eingedrungen und bei der darüber entstandenen Schlägerei umgekommen.³⁰ Vitus, von dem wir nur hier erfahren, dass er in Siena studiert hat, wurde fünf Jahre später in Eichstätt Dekan des Kathedrankapitels.

Auch die adligen Brüder Richard und Eberhard von Greiffenklau (Richard wurde 1511 zum Erzbischof von Trier befördert) hatten um 1491 in Siena studiert, was bisher nicht bekannt war.³¹ Beide konnten ihr Studium aus einer Präbende am Domstift von Trier finanzieren. Aus ihrer Supplik erfahren wir, dass sie eines Nachts durch die Stadt streifend ohne Grund von bewaffneten Laien (*armigeris*) angefallen worden seien. Die Studenten (offenbar auch sie bewaffnet) wehrten sich, und in dem Kampf sei einer der Angreifer ums Leben gekommen. Von ihrer Dispens und Absolution und dem von Rom als Kommissar in diesem Fall bestellten Rektor der Universität Heinrich von Silberberg wird noch die Rede sein.³²

Nicht immer zeigte sich die Pönitentiarie sofort entgegenkommend. Bisweilen hatte ein Student große Schwierigkeiten, das Amt davon zu überzeugen, dass er an einem Zwischenfall mit blutigem Ausgang unschuldig gewesen ist. Auch manch adliger Scholar durchlebte wilde Zeiten wie Thilo von Trota, der 1514 als Bischof von Merseburg starb. Die folgenden biografischen Details sind nur seinen Suppliken zu entnehmen. Er hatte sein Studium 1449 in Leipzig begonnen, wechselte nach Perugia und sah sich genötigt, nach einem blutigen Konflikt die dortige Hohe Schule eilig zu verlassen. Er erhielt von der Pönitentiarie mit *fiat ut in forma* zwar Absolution (1455/1456), wollte aber auch dispensiert werden. So begab er sich 1457 nach Rom, wo er sich (trotz fehlender Dispens) 1459 zum Subdiakon weihen ließ. Er folgte Pius II. nach Siena an die Kurie und erreichte in einer dritten Supplik 1460 endlich sein Ziel: Ihm wurde durch einen Minderpönitentiar *per fiat de speciali et expresse* Absolution und Dispens erteilt, allerdings durfte er drei Monate lang nicht am Altar dienen. In Rom war Thilo der Anima-Bruderschaft beigetreten, 1466 wurde er zum Bischof von Merseburg ernannt.³³

30 Die Einzelheiten sind im RPG VI 3503 enthalten. Zu Vitus vgl. auch RG IX 6255; RG X 266, 2358, 10413, 10526. Im RAG wird er nicht genannt.

31 Zu Eberhard: RAG-ID: ngFV7I072GX8rubNzFeurDrE), URL: <https://resource.database.rag-online.org/ngFV7I072GX8rubNzFeurDrE>. Zu Richard von Greiffenclau, URL: <http://d-nb.info/gnd/11901954X> (9. 2. 2024).

32 RPG VII 2622. Silberberg findet im RAG keine Erwähnung.

33 RPG III 40 und 242; RPG IV 1236. RG VII 2738. RG VIII 5558 und IX 5845. Märkl, Neues zum Studium Thilos von Trota. Siehe auch Egidi (Hg.), *Liber confraternitatis*, S. 31; zu Tilmann von Trotha RAG-ID: ngCS1X577C637ryQwCVr5AoP, URL: <https://resource.database.rag-online.org/ngCS1X577C637ryQwCVr5AoP> (9. 2. 2024).

3 Die langen Wege zum päpstlichen Gnadenbrunnen

Angesichts der Möglichkeit, in Rom Absolutionen, Dispense, Lizenzen und Indulte zu erwerben, nimmt es nicht Wunder, wenn man die Pönitentiarie mit einem Gnadenbrunnen verglich, ein englischer Kleriker nannte sie „A well of grace“. Doch auf welchen Wegen gelangten die Anliegen tausender Menschen aus allen Ländern der Christenheit, von Island bis Zypern, von Polen bis Portugal zum römischen Gnadenbrunnen? Wer persönlich zu Fuß, auf einem Esel oder Pferd den Pilgerweg der *via Francigena* benutzte, wanderte auf einem erprobten Pfad, der (ebenso wie die Wege nach Santiago di Compostela) mit Pilgerhospizen bestückt war, und benötigte einige Wochen für die Reise. Für den Fußweg darf man eine durchschnittliche Tagesleistung von etwa 30 km annehmen. Ein Pilger aus Mainz war also mindestens einen guten Monat unterwegs nach Rom. Es gab auch Karten für die Route. Rompilger konnten relativ sicher unterwegs sein, unterstanden sie doch dem ausdrücklichen Schutz der Kirche. Das hinderte manchen Räuber nicht daran, sie zu überfallen, wie man in den Supplikenregistern lesen kann: Ein Stephan Goeth aus Passau, der mit einer Bande Rompilger ausgeraubt hatte, musste selbst nach Rom und um Absolution nachsuchen.³⁴ Sogar Adlige beteiligten sich an diesem offenbar lukrativen Geschäft wie die Kölner Georg von Virneburg und Friedrich von Brambach.³⁵ Friedrich Kempf, Propst von St. Ursere in Solothurn, wusste genau anzugeben, wo ihn drei bewaffnete Räuber auf seinem Weg nach Rom überfallen hatten: in den Bergen zwischen Viterbo und Ronciglione, den waldreichen Monti Cimini.³⁶

Doch den wochenlangen, beschwerlichen Fußweg oder einen Ritt nach Rom traten nur wenige Bittsteller an, und diese hatten triftige Gründe. Das änderte sich nur in den Heiligen Jahren, in denen der Papst den Gläubigen, welche die Apostelgräber in Person aufsuchten, den Jubiläumsablass versprach. Für die Jubiläen von 1450, 1475 und 1500 weist die Statistik der Suppliken Höchststände aus, jeder fünfte Bittsteller war persönlich nach Rom gekommen. Obwohl während des Jahres 1450 in vielen Regionen Europas die Pest herrschte, summierten sich allein die in der Pönitentiarie registrierten Suppliken um Befreiung vom *defectus natalium* auf 2 139. Im nächsten Heiligen Jahr 1475 überstiegen diese knapp die Marke 1 000, ebenso im wiederum pestgeplagten Jahr 1500.³⁷ Diese

34 RPG VI 2219 (1473). Ebenso RPG VI 2412 (1474).

35 RPG VII 1563 und 1564 (1485).

36 RPG VIII 3412 (1499).

37 Vgl. die Graphik bei Schmugge, *Kirche, Kinder, Karrieren*, S. 174 f. und unten den Artikel Nr. 11: Die Jubiläen von 1450 und 1475.

Rompilger nahmen nicht nur den Jubelablass, sondern auch noch die Legitimierung ihrer Geburt mit nach Hause.

Schneller und bequemer als eine Wanderung an die Kurie, war die Reise zu Wasser, wenngleich wegen der Stürme und Piraten nicht weniger gefährlich.³⁸ Rom besaß ja einen Hafen, was leicht vergessen wird. Pilger kommen zu Schiff von Barcelona, Marseille, Savona, Palermo, sogar portugiesische Verbannte fahren, wenn sie mit ihrem Absolutionsgesuch die römische Kurie aufsuchen, vor allem vom marokkanischen Ceuta ab. Selbst aus der neuen Kolonie Madeira und aus dem noch entferneren Sao Tome kamen Petenten nach Rom.³⁹ Zur See reisende Pilger wie Kaufleute berechneten Distanzen nach Reisetagen, nicht nach Kilometern. So wird die Fahrt von London oder Akkon nach Venedig per Schiff auf 33 Reisetage kalkulierte, nicht viel weniger wird veranschlagt, wenn Rom das Ziel ist.⁴⁰

Kann man an seiner Supplik erkennen, ob sich der Petent persönlich nach Rom begeben hatten? Durchaus, denn die Anwesenheit eines Antragstellers an der Kurie lässt sich aus bestimmten Formulierungen in den registrierten Bittschriften ablesen. Beginnt die Supplik mit dem Präsens (*supplicat*) und der folgenden Nennung des Namens, kann auf die Anwesenheit des Bittstellers geschlossen werden. Ebenso darf das angenommen werden, wenn die Kommission an einen Minderpönitentiar oder einen Kurienbischof verfügt wird. Eine Rom-Präsenz des Antragstellers ist aber ganz sicher, wenn im Text die Formel *presens in curia* auftaucht. Wird aber das Passiv verwendet und heißt es am Anfang *supplicatur pro parte NN*, dürfte der Petent nicht persönlich nach Rom gekommen sein.

Bleibt der Gesuchsteller daheim, dann ergibt sich die Frage: Wie kommt seine Supplik etwa aus Rostock⁴¹ an der Ostsee oder aus Waldshut⁴² im Schwarzwald nach Rom und in die Apostolische Pönitentiarie? Wie findet ein heiratswilliges, womöglich der Schrift und des Latein unkundiges Paar irgendwo in Deutschland einen Prokurator? Auf welchen Wegen gelangt der Sachverhalt der Gnade, um die nachgesucht wird, einem römischen Prokurator zur Kenntnis?⁴³

Der Sachverhalt muss durch irgendeinen Träger mündlich oder in einer schriftlichen Form nach Rom mitgeteilt worden sein. Dabei kommt es, wie an zahlreichen Beispielen

38 Auch nach Santiago konnte ein Pilger den Seeweg nehmen, vgl. Herbers, Jakobus und das Meer.

39 Esch, Von Rom bis an die Ränder der Welt, S. 231–232 und 323–336.

40 Esch, Von Rom bis an die Ränder der Welt, S. 308.

41 RPG X 716, 1138, 1449, RPG XI 614–615.

42 RPG V 1228, RPG VI 2632.

43 Esch, Wege nach Rom.

aufgezeigt werden kann, zu Verwerfungen in den Suppliken: Namen und Orte werden im Register verballhornt, im Italienischen oder Lateinischen geschulte Schreiber in Rom geben ihnen genannte deutsche Namen auf ihre Weise wieder. Aus dem Namen des Steyrer Patriziers Bartholomeus Kriechbaum macht der Registerschreiber B. Kriechpuwinn de Stiri,⁴⁴ aus dem Marburger Bürger Georg Fretzenpart wird in der Supplik Bretschepert.⁴⁵ Im günstigsten Fall finden sich für Petenten der Pönitentiarie auch Quellen in lokalen Archiven, dann lassen sich Verschreibungen korrigieren. Im November 1457 suchte eine Gruppe von Klerikern und Laien aus *Ovoso Pataviensis diocesis* gemeinsam um einen Beichtbrief nach.⁴⁶ Wo waren diese Bittsteller zu Hause? Der erstgenannte Petent, ein gewisser Johannes Katzpeck, ist als Kaplan der Kirche Maria am Anger in Enns in Oberösterreich nachweisbar und war mit einem der anderen Petenten namens Panhalm geschäftlich verbunden, wie Herwig Weigl aus lokalen Ennsener Quellen nachweisen konnte.⁴⁷

4 Die Rolle der Prokuratoren

Bei der Frage, auf welche Weise eine Supplik nach Rom gelangte, kommt dem Prokurator daher eine Schlüsselrolle zu, sowohl dem am Heimatort des Bittstellers tätigen wie dem römischen an der Pönitentiarie aktiven. In den Registern werden die Namen der Pönitentiarie-Prokuratoren erst seit Julius II. verzeichnet. Davor findet man diese nur auf den originalen Litterae des Amtes, die – wie gesagt – nur vor Ort erhalten sein können. Oftmals lassen sich dann enge Beziehungen zwischen beiden Vermittlern feststellen, wenn nämlich ein von Rom bestellter Kommissar auch als Prokurator des Antragstellers identifiziert oder wenigstens vermutet werden kann. An Hand der folgenden Beispiele wird ersichtlich, wie die Beziehung zwischen einem römischen Prokurator und dem in der Heimat des Petenten bestellten Kommissar das Zustandekommen einer Supplik erklären kann.

Der erste eindeutige Fall, bei welchem ein Kommissar ausdrücklich von den Petenten bestellt wurde, fällt in das Jahr 1453 und betrifft das Stift Herrenberg.⁴⁸ Die Herren-

44 Weigl, *Ambulans per plateam*, hier S. 112.

45 RPG VI 2510 (1475). Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 114.

46 RPG III 1007.

47 Weigl, *Ambulans per plateam*, S. 111. Eckhart/Hageneder/Grüll, Enns.

48 RPG II 999 (1453). Wendehorst/Benz, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte, S. 84.

berger Kanoniker bitten darum, in einer Streitsache den apostolischen Protonotar Georg vom Stein, ihren Propst, als Kommissar einzusetzen. Georg war lange Zeit in Rom tätig gewesen und darf als Verfasser der Supplik gelten.⁴⁹

Auch die bereits erwähnte Bittschrift der Trierer Kanoniker und Studenten in Siena, Richard und Eberhard von Greiffenklau, kann als Beispiel dienen. Die genannten Kleriker erbaten 1491 eine deklaratorische Littera, die ihnen die Unschuld an dem Tod eines städtischen Beamten bescheinigen sollte.⁵⁰ Als Kommissar wird von Rom Heinrich von Silberberg eingesetzt, damals Vizerektor der Universität Siena, der seinen Landsleuten die Supplik auch aufgesetzt haben dürfte. Silberberg, seit den 1470er Jahren an der Kurie und in Siena aktiv, Familiar des Kardinals Francesco Todeschini, *licentiatu in decretis*, starb laut dem Mitgliederverzeichnis der Anima-Bruderschaft am 4. April 1493.⁵¹

Mit dem Pontifikat Alexanders VI. wächst die Anzahl der in den Suppliken namentlich genannten Kommissionsempfänger stark an, sodass weitere Belege für den Nachweis ihrer Beteiligung an der Abfassung einer Bittschrift gesammelt werden können.⁵² Der in den folgenden Bittschriften deutscher Petenten federführende römische Prokurator Johannes Buren hat bis zu seinem Tod 1523 mehr als 30 Jahre an der Kurie verbracht. Dort ist er als angesehenes Mitglied der deutschen Anima-Bruderschaft (seit 1496) vielen der in den Suppliken bestellten Kommissare, von denen fast alle eine „Römische Vergangenheit“ hatten, begegnet. Diese Kommissare haben – auf ihre Pfründen in Deutschland zurückgekehrt – am Heimatort ihrer Klienten deren Anliegen auf den Weg nach Rom gebracht. Sie gewannen Johannes Buren als römischen Prokurator und wurden dann – auf dessen Vorschlag hin – wieder als Kommissare berufen.

In großen Städten war es nicht schwer, einen Kleriker zu finden, der dank seiner Verbindungen ein Gnadengesuch auf den Weg nach Rom zu bringen wusste. Christoph Zigeler und Margareta Utensperk, Bürger von Erfurt, die ihre gegen die kanonischen Regeln verstoßende eheliche Verbindung sanieren wollten, hatten sich 1521 hilfeschend an den in der Stadt residierenden Vertreter des zuständigen Mainzer Erzbischofs (den *sigillifer*) gewandt. Dieser hatte ihr Dispensgesuch an Johannes Buren

49 RG VI 1445 und RPG VII 682.

50 RPG VII 2622, Schmutge, Le suppliche dei Senesi, S. 60.

51 RG X 3692, Egidi (Hg.), Liber confraternitatis, S. 43.

52 Georg von Rundsparg, Kanoniker von Regensburg, RPG VIII 2375 und 2377 (1494). Brunoldus Warendorp, Kanoniker von Lübeck, RPG VIII 2981. Hermannus Schuten, Kanoniker von Verden, RPG VIII 3116. Johannes Kaltamarkter, Kanoniker von Passau, RPG VIII 3228. Vinzenz Schenck, Kanoniker von Freising, RPG VIII 2782.

übermittelt und ist dann von Rom als Kommissar eingesetzt worden.⁵³ Seinem Amt (Offizialat und *sigillifer*) wurden regelmässig Kommissionen aus Erfurt und Umgeburg überwiesen.⁵⁴ Einige Offizialen hatten Bischofsrang. Der Konstanzer Suffraganbischof Melchior Veltin führte den Titel „Bischof von Ascalon“, residierten aber in Erfurt.⁵⁵ Als Offizial und im Auftrag der Pönitentiare hat er 1521 den beiden Erfurter Bürgern die erbetene Dispens erteilt.⁵⁶

Für eine erste Dispens vom Geburtsmakel (*in prima forma de defectu natalium*) haben drei Kölner Scholaren und Brüder namens Klaphecke, Söhne eines Priesters und einer Ledigen, den Dekan des Chorherrenstiftes von Meschede, Johann Kotmann, bemüht, der sich an Buren wandte und die Supplik der drei Scholaren nach Rom sandte und deshalb wieder als Kommissar von der Pönitentiare vorgeschlagen wurde.⁵⁷ Dem Dekan von St. Walburgis hatte die Pönitentiare schon unter Papst Julius II. mehrere Suppliken aus dem Erzbistum Köln kommissioniert.⁵⁸

Wie gelangten sieben Ehedispense aus Matrei (und Umgeburg) im Erzbistum Salzburg nach Rom? Dort war wiederum Johannes Buren mit der Bearbeitung befasst. Ursprungsort ist nicht Matrei am Brenner, sondern ein Gebiet in Osttirol, denn sowohl dieses Matrei (früher Windisch Matrei) wie die anderen Heimatorte der Supplikanten (Villgraten, Defreggen, Dölsach, Stall und Millstatt) liegen in Kärnten. Deshalb wurde für alle sieben Petenten von der Pönitentiare derselbe Kommissar bestellt, der *archidiaconus Superioris Carinthie Salzeburg. diocesis*, der alle Dispense auf den Weg gebracht haben dürfte.⁵⁹ Als Archidiakon von Oberkärnten amtierte von 1510 bis zu seinem Tod im Jahr 1527 der aus dem salzburgischen Golling stammende Vinzenz Vitztum, die genannten Orte gehörten in seinen Sprengel.⁶⁰ Über seinen Aufenthalt an der Kurie ist leider nichts bekannt. Die Beziehungen zwischen dem Salzburger Suffraganbistum Gurk in Kärnten und der römischen Kurie gestalteten sich indes nach der Wahl Matheus Langs

53 RPG X 385.

54 Vgl. zum Beispiel RPG IX 45, 62, 173, 400, 406, 550, 562, 2591. RPG X 75, 1887, 2143.

55 RPG X 150, 787, 2143.

56 Hierarchia catholica, Bd. III, S. 119.

57 RPG X 1986 (1521). Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch, Bd. I, S. 586 (Manfred Wolf); Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede.

58 RPG IX 993 (1511) und 2043 (1506).

59 RPG XI 1–6 und 8 (1523?).

60 Granitzer, Das Archidiakonat Oberkärnten, S. 102–108. Ich danke Herrn Archivar Peter Tropfer für die Auskunft und Herwig Weigel, Wien für seine Hilfe.

zum Bischof (1501) sehr eng, weil romerfahrene Kleriker aus Salzburg und Gurk in seine Dienste traten.⁶¹

In zwei Ehedispensen aus Frammersbach (1522) bzw. aus Bibrach (1523) im Erzbistum Mainz, beide in Rom vom Prokurator Johannes Buren dem Amt eingereicht, wird als Kommissar der Dekan des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg bestellt. Bereits in zwei früheren Suppliken aus dem Pontifikat Julius II. (1512) wird der Propst des Stifts als Kommissar bestellt und so begründet: er sei gewöhnlich für die Prüfung der Ehedispense zuständig (*cui spectat ex consuetudine examinatio causarum matrim. dicti oppidi*).⁶² Zehn Jahre später wird zur Begründung für die Kommission an Dekan und Propst desselben Stifts angeführt, dass die Bittsteller ihren weit entfernten Ordinarius nicht bequem aufsuchen könnten.⁶³ 1512 wie 1522 ist die Propstei in den Händen der Grafen von Henneberg, Heinrich von Henneberg ist durch Innozenz VIII. in das Amt gekommen, als Dekan amtierte ein Martin Goel.⁶⁴ Für einen guten Draht von der Kurie zum St. Petersstift sorgte besonders der Aschaffener Kanoniker Johannes Fabri, der die Einkünfte der Scholastrie bezog, aber in Rom lebte.⁶⁵ Als Mitglied der Anima-Bruderschaft wird er Buren sicher gekannt haben.

Anders als die bisherigen Supplikanten waren die Petenten der folgenden drei Bittschriften gezwungen, persönlich den Weg nach Rom anzutreten, weil sie einen Totschlag auf dem Gewissen hatten.⁶⁶ Dort hat Buren als ihr Prokurator die Supplik aufgesetzt. Für alle ist als Kommissar vor Ort der Minderpönitentiar Jacob Nagel bestellt worden, denn Buren und Jacob Nagel kannten sich, zumal beide der Anima-Bruderschaft angehörten. Ebenso hatten sich im Frühjahr 1523 drei unehelich geborene Scholaren aus Salzburg, Mainz sowie Speyer persönlich an die Kurie nach Rom begeben, um Dispens zu erwerben, auch sie hatten Johannes Buren als Prokurator gewinnen können.⁶⁷ Der verwies alle drei an seinen betagten Landsmann, den Bischof von Terracina, Johannes Copis (1522–1527), der an der Kurie residierte. Die lange Karriere von Copis in Rom hatte bereits in den 1470er Jahren begonnen. Er stammte aus Lüttich, hatte in Löwen studiert, wurde

61 Vgl. RPG IX 1191, 1916, 1927, 1928.

62 RPG IX 1131 und 1134 (1512).

63 RPG XI 149 (1522) und 377 (1523). Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker. Frammersbach ist nur 38km von Aschaffenburg entfernt, das Stift wäre in einer Tagesreise gut zu erreichen.

64 Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker, S. 73 und 92.

65 Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker, S. 107 f.

66 RPG XI 386, 412, 648.

67 RPG XI 773, 775 und 797.

päpstlicher Notar und 1480 an der Kurie durch den Auditor Antonius de Grassis zum Doktor des Kirchenrechts promoviert. Es versteht sich, dass auch er Anima-Mitglied war. In den Unruhen während des *Sacco di Roma*, der Plünderung Roms durch die Truppen Karls V., verlor Copis sein Leben.⁶⁸

Zum Verständnis der Funktionsweise der Apostolischen Pönitentiarie ist – wie gezeigt – eine Identifikation der an der Abfassung der jeweiligen Suppliken beteiligten Prokuratoren, sowohl in der Heimat wie in Rom, unerlässlich. Erst die genaue Kenntnis der Netzwerke, in die zahlreiche deutsche Kleriker nach einem Romaufenthalt eingebunden waren, lässt uns die Beziehungen zwischen den Petenten der Pönitentiarie und ihren Helfern vor Ort wie an der Kurie verstehen.⁶⁹ Ohne diese Netzwerke hätte der Historiker auf die ungewöhnlichen Einblicke in das alltägliche Leben der Männer und Frauen aus allen Gegenden der Christenheit, die uns in den folgenden Artikeln ihre Geschichten erzählen, verzichten müssen.

68 RG X 4922–4925. Hierarchia catholica, Bd. III, S. 310; Anima-Mitglied: Egidi (Hg.), *Liber confraternitatis*, S. 45 (Kanoniker in Lüttich). Er erhielt noch 1525 Handgelder aus Basel von Franz Gerster für dessen Benefiz am Hochstift, Dürr/Roth (Hg.), *Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation*, Bd. 1, Nr. 501b, S. 452.

69 Jüngst hat Andreas Rehberg am Beispiel eines Sankt Galler Benediktiners nachgewiesen, dass trotz des Ideals der *stabilitas loci* auch ein Benediktinermönch permanent zwischen Rom und den partes unterwegs sein konnte: Rehberg, *Der St. Galler Jurist Johannes Bischoff*.